



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 38 – Nr. 9 - 25.06.2012  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Fachbereichs Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	153
Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	155
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	156
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	157
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureus Artium-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen	158
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Allgemeiner Teil	161
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	180
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Besonderer Teil für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	185
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	191
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang General Management mit	198

akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	205
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Managerial Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	214
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Quantitative Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	219
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Besonderer Teil für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	225
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	231
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil -	247
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	251
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil -	267
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	271
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil -	287
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	291
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil _	307
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang "Demokratie und Regieren in Europa" mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	313
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang "Demokratie und Regieren in Europa" mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil -	330
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	335
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil -	352
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	357

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	374
Berichtigung der ersten Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Computerlinguistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neophilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	378
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.18.A-V.18.F: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik	379
S a t z u n g der Hellmut und Emma Brunner-Stiftung	383
S a t z u n g der Maria-Düsing-Stiftung	386
Beschluss des Rektorats über die Einsetzung und Arbeitsweise der beratenden Kommission „Gewaltprävention Universität Tübingen“	389

# **Geschäftsordnung des Fachbereichs Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Mai 2012 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

## **§ 1 Wahl des Fachbereichsbeirates**

(1) Der Fachbereichsbeirat wird gebildet aus den hauptberuflichen Hochschullehrern<sup>1</sup> des Fachbereichs, zwei Akademischen Mitarbeitern, zwei sonstigen Mitarbeitern und zwei Studierenden.

(2) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Psychologie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.

(4) Der Fachbereichsbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

## **§ 2 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters**

(1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, der Stellvertreter oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptamtlich tätige Hochschullehrer den Fachbereichsbeirat ein und leitet die Wahl.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsbeirats wählen aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrern einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer.

(3) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

### **§ 3 Bestellung der Studienkommission/en für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge**

(1) Die Studienkommission/en für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge wird/werden gebildet aus dem Studiendekan, drei weiteren Hochschullehrern, zwei Akademischen Mitarbeitern und vier Studierenden.

(2) Der Dekan fordert die in Absatz 1 genannten Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern aus dem Fachbereich je Studienkommission auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission einen Studiendekan je Studienkommission.

### **§ 4 Mitglieder anderer Fachbereiche**

Auf Vorschlag des Fachbereichsbeirates kann der Fakultätsrat beschließen, dass Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Fakultät auch im Fachbereich Psychologie Mitglied werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 10.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor